

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 1. April 1985
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragesteller

<i>Abgeordneter</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordneter</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Dolata (CDU/CSU)	10	Marschewski (CDU/CSU)	16
Eigen (CDU/CSU)	4, 5	Milz (CDU/CSU)	11
Frau Geiger (CDU/CSU)	19, 20	Müntefering (SPD)	2
Grünbeck (FDP)	1	Neuhausen (FDP)	23, 24
Hauser (Esslingen) (CDU/CSU)	13, 14	Sauer (Stuttgart) (CDU/CSU)	17, 18
Kolb (CDU/CSU)	15	Schäfer (Mainz) (FDP)	25
Lowack (CDU/CSU)	3	Seiters (CDU/CSU)	12
Frau Männle (CDU/CSU)	6, 7, 8, 9	Frau Steinhauer (SPD)	21, 22

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen		Seiters (CDU/CSU)	7
Grünbeck (FDP)	1	Neu- und Ausbau von Schienenwegen im Bundesverkehrswegeplan	
Mißachtung der Ladenschlußzeiten durch die Bochumer Firma Agros, fehlende Kontrolle der Einkaufsberechtigungen		Hauser (Esslingen) (CDU/CSU)	7
Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft		Planungen im Rahmen des Bundesverkehrswegeplans für Baden-Württemberg	
Müntefering (SPD)	1	Kolb (CDU/CSU)	8
Werbekampagne in den USA für Ferienreisen nach Deutschland		Bundeszuschüsse für die großen Verkehrsverbunde der Ballungsgebiete in den Jahren 1980 bis 1984	
Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		Marschewski (CDU/CSU)	8
Lowack (CDU/CSU)	2	Änderung des § 49 Personenbeförderungsgesetz zur Vermeidung von Wettbewerbsvorteilen der privaten Rettungsdienst-Unternehmen gegenüber öffentlich rechtlichen Aufgabenträgern	
Erzeugung von Biosprit zur Bewältigung landwirtschaftlicher Überschußprobleme		Sauer (Stuttgart) (CDU/CSU)	9
Eigen (CDU/CSU)	2	Veränderung der Startbahnen des Stuttgarter Flughafens durch neue Landesysteme	
Aufrechterhaltung der rechteckigen Blockform für Butter		Frau Geiger (CDU/CSU)	10
Eigen (CDU/CSU)	2	Ausbau der neuen B 17 zwischen Oberottmarshausen und Landsberg	
Roggen- und Haferimporte aus der DDR 1984		Geschäftsbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen	
Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit		Frau Steinhauer (SPD)	10
Frau Männle (CDU/CSU)	4	Vereinbarkeit eines in einer Zeitschrift der Deutschen Bundespost erschienenen Artikels mit der Verpflichtung zur parteipolitischen Neutralität	
„Einstellungsbarrieren“ für Frauen, insbesondere durch die geplante Arbeitsplatzgarantie während der Inanspruchnahme des Erziehungsgeldes		Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft	
Frau Männle (CDU/CSU)	5	Neuhausen (FDP)	11
Benachteiligung arbeitssuchender ungedienter Wehrpflichtiger durch die Arbeitsplatzgarantie für gediente Wehrpflichtige		Förderung der Ergänzungsstudiengänge (fünf Semester) für Fachhochschulabsolventen in Nordrhein-Westfalen (Universität Bochum) und in anderen Bundesländern	
Dolata (CDU/CSU)	6	Schäfer (Mainz) (FDP)	12
Bundeseinheitliche Hygienevorschriften für den Verkauf von Obst und Gemüse		Gewährung eines Kaufkraftausgleichs für deutsche Forschungsstipendiaten im Ausland	
Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr			
Milz (CDU/CSU)	6		
Kostenvergleich zwischen einer Tieferlegung der Eisenbahntrasse in Mechernich und dem Bau von fünf Unterführungen			

Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

1. Abgeordneter
Grünbeck
(FDP)
- Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Firma Agros in Bochum, an der der Bund beteiligt ist, gegen geltendes Recht insoweit verstößt, als sie als sogenannter C+C-Markt weder die vorgeschriebenen Öffnungszeiten beachtet noch die gesetzlich vorgeschriebene Kontrolle des einkaufsberechtigten Personenkreises durchführt, und was gedenkt die Bundesregierung dagegen zu unternehmen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss
vom 29. März**

Der Bundesregierung sind Verstöße der Agros SB GmbH, Bochum, gegen geltendes Recht nicht bekannt.

Die Agros-Betriebe sind Großhandelsmärkte. Das Ladenschlußgesetz gilt nur für den Einzelhandel; für Großhandelsbetriebe schreibt es Öffnungszeiten nicht vor.

Wie mir die an der Agros mittelbar beteiligte VEBA AG (Bundesanteil knapp 30 v. H.) mitteilt, werden bei Agros die durch Gesetz und Rechtsprechung gesetzten Regeln der Einkaufsberechtigung sorgfältig beachtet und eingehalten. Schon deshalb sieht die Bundesregierung keine Veranlassung, in dieser Sache tätig zu werden. Sie ist im übrigen nach wie vor der Auffassung, daß es Aufgabe des Einzelhandels selbst – insbesondere seiner Verbände – ist, bei vermeintlichen Gesetzesverstößen von Großhandelsmärkten von den Klagemöglichkeiten des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb Gebrauch zu machen. Ich darf hierzu auf die Antwort meines Kollegen Grüner vom 20. August 1982 auf Fragen des Abgeordneten Dr. Laufs hinweisen (Drucksache 9/1939, Fragen 26 und 27).

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

2. Abgeordneter
Müntefering
(SPD)
- Erkennt die Bundesregierung die Chance, angesichts der derzeitigen Währungsrelation jetzt in den USA besonders erfolgreich um Deutschland-Urlauber zu werben, und ist sie bereit, dem auf der ITB geäußerten Anliegen vieler Fremdenverkehrsexperten zu entsprechen und die Deutsche Zentrale für Tourismus mit Sondermitteln für eine besondere Werbekampagne in den USA auszustatten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner
vom 29. März**

Der Wechselkurs des US-Dollars begünstigt das seit zwei Jahren wieder stark ansteigende Interesse amerikanischer Bürger für Reisen nach Europa. Der Bundesregierung ist das Anliegen der Fremdenverkehrswirtschaft bekannt und verständlich, jetzt durch verstärkte Tourismuswerbung in den USA einen möglichst großen Strom amerikanischer Touristen nach Deutschland zu ziehen.

Die DZT konzentriert 1985 bereits nahezu 25 v. H. ihres gesamten Werbe- und Absatzförderungseinsatzes auf den nordamerikanischen Markt. Die Höhe der Werbemittel ist von den Haushaltsbeschlüssen des Deutschen

Bundestages abhängig. Die Zuwendung des Bundes 1985 an die DZT wurde mit 32,9 Millionen DM beschlossen. Davon wurden allerdings 1 Million DM qualifiziert gesperrt.

Die Bundesregierung bemüht sich derzeit um eine Freigabe dieses Betrages durch den Haushaltsausschuß, damit die Mittel für die von der DZT geplanten Werbemaßnahmen eingesetzt werden können. Hiervon hängen auch zusätzliche Werbemaßnahmen der Fremdenverkehrswirtschaft in der sogenannten Anschließer- und Verbundwerbung ab.

Die Bundesregierung geht im übrigen davon aus, daß die Fremdenverkehrswirtschaft auch ihre weiteren, umfangreichen eigenen Werbemaßnahmen im Ausland in gleicher Weise auf die Gewinnung zusätzlicher amerikanischer Touristen ausrichtet.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

3. Abgeordneter
Lowack
(CDU/CSU)

Sieht die Bundesregierung in der Erzeugung von Biosprit und dessen steuerlicher Entlastung eine geeignete Möglichkeit, mit den landwirtschaftlichen Überschußproblemen fertig zu werden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Florian vom 30. März

Der gezielte Anbau von Pflanzen für die Bioethanolerzeugung kann mittel- und langfristig dazu beitragen, die Überschußprobleme zu mildern.

Voraussetzung für die Verwendung von Bioethanol als Kraftstoffkomponente ist, daß hierfür ein entsprechendes Marktpotential erschlossen wird. Technisch ist Bioethanol sowohl zur Beimischung in bleihaltigen als auch bleifreien Ottokraftstoffen geeignet. Wegen der höheren Kosten ist die Wettbewerbsfähigkeit der Ethanolproduktion für den Kraftstoffsektor gegenwärtig noch nicht gegeben. Die Wirtschaftlichkeit für Bioethanol kann am ehesten noch weiter verbessert werden, wenn gezielt und konsequent alle Möglichkeiten des technischen Fortschritts im Bereich der Erzeugung und Bereitstellung der Rohstoffe, der Stoffumwandlung und Entsorgung, genutzt werden.

Eine Mineralölsteuersenkung oder eine Mineralölsteuerbefreiung würde nicht nur zu beträchtlichen Steuerausfällen führen, sondern auch schwierige Wettbewerbsprobleme aufwerfen. Die Begünstigung würde nämlich nicht nur inländischen, sondern auch ausländischen Erzeugern zugute kommen, weil sie nach Art. 95 EWG-Vertrag auch für Bioethanol gelten würde, das aus dem freien Verkehr anderer EG-Staaten eingeführt wird. Die Ausgewogenheit der Haushaltsbelastung aller EG-Staaten hinge von einer möglichst gleichmäßigen Verwendung der in den einzelnen EG-Mitgliedstaaten erzeugten Bioethanolmenge ab. Aus mehreren Gründen wäre daher eine EG-einheitliche Regelung Voraussetzung.

4. Abgeordneter
Eigen
(CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, aus Verbraucherschutzgründen und wegen des redlichen Handelsverkehrs die rechteckige Blockform für die Butter zu reservieren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Geldern
vom 29. März**

Die Bundesregierung hat im Oktober 1984 den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Margarinegesetzes vorgelegt, nach dem es zulässig sein soll, auch Margarine in rechteckiger Blockform in den Verkehr zu bringen (Bundesrats-Drucksache 499/84).

Nach der z. Z. noch geltenden Fassung des Margarinegesetzes (§ 2) darf Margarine nur in bestimmten Formen abgegeben werden; die für Butter vorgeschriebene Form ist ausgeschlossen. Nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache 261/81 enthält das Verbot einer bestimmten Verpackungsform für aus anderen EG-Mitgliedstaaten eingeführte Margarine aber eine nach Art. 30 EWG-Vertrag unzulässige Behinderung des freien Warenverkehrs. Nach dieser Entscheidung kann der angestrebte Schutz des Verbrauchers vor Verwechslung von Margarine mit Butter durch Kennzeichnungsvorschriften hinreichend gewährleistet werden. Im Hinblick auf dieses Urteil hält die Bundesregierung die Aufhebung der Formvorschriften für Lieferungen von Margarine aus anderen Mitgliedstaaten für erforderlich; auch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften sieht dem Urteil erst dann Rechnung getragen, „wenn für Formen für aus anderen Mitgliedstaaten eingeführte Margarine vollständige Freiheit bestehe“. Sie hat wegen des § 2 des Margarinegesetzes gegen die Bundesrepublik Deutschland das Verfahren nach Art. 169 EWG-Vertrag eingeleitet.

Einen gesetzlichen Ausschluß bestimmter Butterformen für Margarine mit allein nationaler Wirkung hält die Bundesregierung für rechtlich unzulässig, da es keine vertretbaren Gründe gibt, einheimischen Margarineherstellern den Verzicht auf bestimmte Formen aufzuerlegen, während in anderen EG-Mitgliedstaaten hergestellte sowie reimportierte Margarine formfrei in der Bundesrepublik Deutschland in Verkehr gebracht werden darf. Eine nationale Regelung kann auch nicht mit der Notwendigkeit des Verbraucherschutzes begründet werden, wenn gerade dieser Gesichtspunkt im innergemeinschaftlichen Handel nicht anerkannt wird. Aus diesen Gründen ist die Aufhebung der Formvorschriften auch für die inländische Erzeugung notwendig.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung nach Art. 76 Abs. 2 des Grundgesetzes vorgeschlagen, die rechteckige Blockform für Margarine nicht zuzulassen (Bundesrats-Drucksache 499/84).

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates wird zur Zeit vorbereitet.

**5. Abgeordneter
Eigen
(CDU/CSU)**

Wieviel Roggen und Hafer hat die Bundesrepublik Deutschland 1984 aus der DDR importiert, und auf welche Weise ist sichergestellt, daß es sich hier auch um Roggen und Hafer handelt, der in der DDR erzeugt wurde?

**Antwort des Staatssekretärs Gallus
vom 27. März**

Nach Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 6, Reihe 6, wurden im Jahr 1984 aus der DDR bezogen

Roggen 16 457 Tonnen

Hafer 83 389 Tonnen.

Die Roggenbezüge sind ausschließlich für die Berlinreserve bestimmt.

Aus § 5 (2) der Verordnung zur Durchführung der Interzonenhandelsverordnung ergibt sich, daß Bezugsgenehmigungen grundsätzlich nur für Waren erteilt werden können, die in der DDR gewonnen oder hergestellt worden sind. Die Genehmigungsbehörde kann einen Ursprungsnachweis verlangen. Dies geschieht, wenn Zweifel an der Herkunft der Ware bestehen. Der Nachweis ist mit der Bezugsgenehmigung bei der Vorführung der Ware an der Grenzkontrollstelle vorzulegen. Dort können auch jederzeit Proben gezogen und zur Untersuchung gegeben werden. In der Vergangenheit ist kein Verstoß gegen die Ursprungsregel bekanntgeworden.

Für die Bundesrepublik Deutschland ist der Handel mit der DDR kein Außenhandel. Deshalb werden statt der Begriffe Import bzw. Export die Bezeichnungen Bezüge bzw. Lieferungen gebraucht.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

6. Abgeordnete
Frau
Männle
(CDU/CSU)

Folgert die Bundesregierung aus der Äußerung des Präsidenten des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks, Schnitker, anlässlich der Eröffnung der Handwerksmesse in München, die im Zusammenhang mit der Einführung des Erziehungsgeldes geplante Arbeitsplatzgarantie werde für Frauen „mit Sicherheit . . . neue Einstellungsbarrieren“ schaffen; daß in der Wirtschaft, insbesondere im Handwerk, alte Einstellungsbarrieren gegenüber Frauen bestehen, und die Wirtschaft für den Fall einer Arbeitsplatzgarantie beim Erziehungsgeld ihre aktive Diskriminierungspraxis verstärken will?

Antwort des Staatssekretärs Chory vom 29. März

Die Behauptung, die Unternehmer würden wegen der angesprochenen Arbeitsplatzgarantie keine Frauen mehr einstellen, geht von einem Bild des Unternehmers aus, das wir in der Bundesrepublik Deutschland erfreulicherweise überwunden haben. Ausnahmen bestätigen auch hier lediglich die Regel. Auch Erfahrungen in anderen Industrieländern, vor allem in den USA, haben übrigens ergeben, daß weitsichtige und kluge Unternehmer auf die besonderen Qualifikationen, die Frauen für den Betrieb mitbringen, immer weniger verzichten wollen. Gerade wo Flexibilität, rasches Sicheinstellen auf neue Situationen und neue Anforderungen verlangt werden, bewährt sich die Arbeit von Frauen in Betrieben besonders. Die Erfahrung hat gezeigt, daß Mädchen und Frauen auch in technischen Berufen Überdurchschnittliches leisten.

7. Abgeordnete
Frau
Männle
(CDU/CSU)

Wie sind diese Barrieren in verfassungsrechtlicher Hinsicht (GG Artikel 3) und hinsichtlich des arbeitsrechtlichen EG-Anpassungsgesetzes zu beurteilen?

Antwort des Staatssekretärs Chory vom 29. März

Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes räumt der Frau die Gleichstellung auf allen Gebieten des öffentlichen und privaten Rechts ein.

Die Gleichstellung der Geschlechter im Arbeitsrecht hat ihren Niederschlag im arbeitsrechtlichen EG-Anpassungsgesetz gefunden.

Einstellungsbarrieren für Frauen, die allein daran anknüpfen, daß Frauen Kinder bekommen können, sind verfassungswidrig. Das gleiche würde auch für den Fall gelten, daß Frauen deshalb nicht eingestellt werden, weil sie Anspruch auf Erziehungsurlaub haben.

8. Abgeordnete
Frau
Männle
(CDU/CSU)
- Ist der Bundesregierung bekannt, worin die bisherigen und die von der Wirtschaft vorausgesagten „Einstellungsbarrieren“ für Frauen im einzelnen bestehen, und welche Maßnahmen gedenkt sie zu ergreifen, um das grundgesetzliche Gebot der Nichtdiskriminierung durchzusetzen?

Antwort des Staatssekretärs Chory
vom 29. März

Die Erfahrungen in anderen europäischen Ländern (Österreich, Frankreich, Schweden), in denen es – zum Teil bereits seit langem – einen Erziehungsurlaub mit einer Wiedereinstellungsgarantie gibt, stehen der jetzt geäußerten Besorgnis entgegen, es könne sich negativ auf die Beschäftigungschancen von Frauen auswirken, wenn einer Frau nach dem Erziehungsurlaub die Rückkehr in das alte Beschäftigungsverhältnis ermöglicht wird. Die Beschäftigungsquote von Frauen ist nach einer OFCD-Studie in den genannten Ländern höher als in der Bundesrepublik Deutschland. Nach Vorausschätzungen der Bundesregierung, auf denen auch die mittelfristige Finanzplanung beruht, werden im Jahr 1986 ungefähr 300 000 berufstätige Frauen oder Männer den Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen. Es ist vorgesehen, ausdrücklich im Gesetz zu regeln, daß befristete Arbeitsverträge mit Ersatzkräften abgeschlossen werden können. Arbeitskräfte stehen für befristete Arbeitsverträge ausreichend zur Verfügung. Nach dem Ergebnis einer Strukturanalyse der Arbeitslosen und offenen Stellen im September 1983 waren allein im Bereich des Handels über 168 000 Frauen arbeitslos. Die Zahl der arbeitslosen Frauen im Bereich der sonstigen Dienstleistungen überstieg 213 000, im verarbeitenden Gewerbe waren es fast 240 000. Im übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 6 und 7 Bezug genommen.

9. Abgeordnete
Frau
Männle
(CDU/CSU)
- Sind der Bundesregierung Tatsachen bekannt, die darauf schließen lassen, daß die Arbeitsplatzgarantie für wehrpflichtige Arbeitnehmer eine Einstellungsbarriere für arbeitssuchende unge-diente Wehrpflichtige darstellt, und falls ja, welche Maßnahmen gedenkt sie dagegen zu ergreifen?

Antwort des Staatssekretärs Chory
vom 29. März

Wie der Parlamentarische Staatssekretär Würzbach in seiner Antwort vom 4. März 1985 auf die Frage der Abgeordneten Hoffmann (Soltau) ausgeführt hat, haben es wehrpflichtige Arbeitssuchende nicht immer leicht, einen Arbeitsplatz zu finden, wenn ihre Einberufung zum Wehrdienst noch bevorsteht.

Die Schwierigkeiten der wehrpflichtigen Arbeitssuchenden können nicht isoliert von der hohen allgemeinen Arbeitslosigkeit gesehen und abgebaut werden. Die Politik der Bundesregierung zur Gewinnung eines höheren Beschäftigungsstandes wird darum auch diesen Arbeitssuchenden zugute kommen.

In der Vergangenheit sind im übrigen mehrfach Fälle bekanntgeworden, in denen Arbeitgeber, obwohl sie keine freien Dauerarbeitsplätze hatten, wehrpflichtige Arbeitnehmer bis zur Einberufung befristet eingestellt haben, weil sie aus sozialen Gründen verhindern wollten, daß die Wehrpflichtigen bis zu ihrer Einberufung arbeitslos bleiben. Es wird erwartet, daß sich durch die im Beschäftigungsförderungsgesetz vorgesehene erleichterte Zulassung von befristeten Arbeitsverträgen bei Neueinstellungen die Zahl dieser Fälle erhöht.

10. Abgeordneter
Dolata
(CDU/CSU)

Welche Möglichkeiten hat und sieht die Bundesregierung bzw. wird sie ergreifen, bundeseinheitliche Hygienevorschriften für den Verkauf von Obst und Gemüse zu erlassen, da auf Länderebene unterschiedliche Regelungen bestehen und nach einem neuen Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Koblenz in Rheinland-Pfalz Obst sowie Gemüse in Selbstbedienungsläden angefaßt werden dürfen, was in anderen Bundesländern auf Grund dort bestehender Regelungen untersagt ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Frau Karwatzki
vom 28. März**

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, bundeseinheitliche Hygienevorschriften für den Verkauf von Obst und Gemüse zu erlassen. Sie sieht hierfür kein Erfordernis.

Die allgemeine Lebensmittelhygiene richtet sich nach Landesrecht. In der überwiegenden Mehrzahl der Länderhygienevorschriften sind für den Verkauf von Obst und Gemüse keine Regelungen getroffen worden. Auch anlässlich einer im vergangenen Jahr durchgeführten Umfrage bei den für die Lebensmittelüberwachung zuständigen obersten Landesbehörden ist eine Regelung für den Verkauf von Obst und Gemüse nicht für erforderlich gehalten worden. Desgleichen sind keine maßgeblichen Gründe für ein Verbot der Kundenselbstbedienung genannt worden.

In diesem Zusammenhang darf ich auf meine in Kopie beigefügte schriftliche Antwort vom 17. August 1983 auf die Bundestagsanfrage des Abgeordneten Gobrecht zur selben Thematik hinweisen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

11. Abgeordneter
Milz
(CDU/CSU)

Kann die Bundesregierung Angaben darüber machen, zu welchen Kosten eine Tieferlegung der Trasse der Bundesbahnstrecke Köln—Trier im Ortsbereich von Mechernich führen würde, und welche Kosten zu veranschlagen wären, wenn an den fünf verschiedenen Bahnübergängen im Ortsbereich Mechernich anstatt einer Absenkung der Trasse lediglich Unterführungen unter der derzeit bestehenden Trasse eingerichtet werden würden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte
vom 29. März**

Die zweigleisige Hauptbahn Köln—Trier kreuzt in Mechernich vier Straßen höhengleich (Bahnübergänge).

Die Deutsche Bundesbahn hat im Rahmen einer Projektstudie als Grundlage für die weiterführenden Planungen Möglichkeiten zur Aufhebung dieser Bahnübergänge untersucht. Danach kommen für einen Ersatz mehrere Kreuzungsbauwerke (Straßenunterführungen) mit Gesamtkosten in Höhe von ca. 30 Millionen DM in Betracht.

Dem stehen bei einer eventuellen Tieferlegung der Bahn wegen erforderlicher langer Rampenentwicklungen und umfangreicher Umbauten im Bahnhof Mechernich geschätzte Gesamtkosten in der Größenordnung von ca. 100 Millionen DM gegenüber.

12. Abgeordneter **Seiters**
(CDU/CSU) Welche hauptsächlichen Vorschläge für Neu- und Ausbauten an Schienenwegen wird die Bundesregierung im Rahmen der Erarbeitung des Verkehrswegeplanes den Bundesländern übermitteln?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 29. März

Der Bundesminister für Verkehr hat den für den Straßenbau und Verkehr zuständigen Ministern und Senatoren der Länder mit Schreiben vom 18. März 1985 den Entwurf des Bundesverkehrswegeplans '85 (BVWP '85) übersandt. Einen Abdruck dieses Schreibens und des genannten Entwurfs hat mit gleichem Datum der Vorsitzende des Ausschusses für Verkehr des Deutschen Bundestages erhalten. Diese Mitteilung ist inzwischen als Ausschußdrucksache Nr. 235 verteilt worden.

Da die Projektvorschläge des Bundesministers für Verkehr für das Schienennetz nur mit Hilfe der im Entwurf des BVMP '85 enthaltenen relativ umfangreichen Erläuterungen zur Bewertung neuer Verkehrswegeprojekte verständlich sind, darf ich auf die genannte Drucksache verweisen und darauf aufmerksam machen, daß es sich bei dem Entwurf des Bundesverkehrswegeplans '85 im derzeitigen Stadium um einen Entwurf des Bundesministers für Verkehr handelt, der noch der Abstimmung innerhalb der Bundesregierung bedarf. Auch im Rahmen der noch ausstehenden Gespräche mit den Ländern können sich Änderungen der Projektvorschläge ergeben. Die Entscheidung des Bundeskabinetts über den Bundesverkehrswegeplan '85 ist für September 1985 vorgesehen.

13. Abgeordneter **Hauser**
(Esslingen)
(CDU/CSU) Welche hauptsächlichen Vorschläge für den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur wird die Bundesregierung im Rahmen der Erarbeitung des Verkehrswegeplans dem Land Baden-Württemberg übermitteln?

14. Abgeordneter **Hauser**
(Esslingen)
(CDU/CSU) Welche Maßnahmen sind dabei neu hinzugekommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 29. März

Der Bundesminister für Verkehr hat den für den Straßenbau und Verkehr zuständigen Ministern und Senatoren der Länder mit Schreiben vom 18. März 1985 den Entwurf des Bundesverkehrswegeplans '85 (BVWP '85) übersandt. Einen Abdruck dieses Schreibens und des genannten Entwurfs hat mit gleichem Datum der Vorsitzende des Ausschusses für Verkehr des Deutschen Bundestages erhalten. Diese Mitteilung liegt inzwischen als Ausschußdrucksache Nr. 235 vor.

Da die Projektvorschläge des Bundesministers für Verkehr für die einzelnen Infrastrukturbereiche nur mit Hilfe der im Entwurf des BVWP '85 enthaltenen relativ umfangreichen Erläuterungen zur Bewertung neuer Verkehrswegeprojekte verständlich sind, wird auf die genannte Drucksache verwiesen.

Für den Bereich Bundesfernstraßen liegen die Einstufungsvorschläge sowie die zugehörigen Projektbewertungen zur Zeit noch nicht geschlossen vor. In Anbetracht der relativ großen Zahl der bewerteten Projekte würde eine zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Bewertung – auch nur für das Land Baden-Württemberg – den Rahmen einer parlamentarischen Anfrage sprengen. Der Verkehrsausschuß des Deutschen Bundestages wird umfassend über die Fortschreibung des BVWP '85 unterrichtet.

Ich darf darauf hinweisen, daß es sich bei dem Entwurf des BVWP '85 im derzeitigen Stadium um einen Entwurf des Bundesministers für Verkehr handelt, der noch der Abstimmung innerhalb der Bundesregierung bedarf. Auch im Rahmen der noch ausstehenden Gespräche mit den Ländern können sich Änderungen der Projektvorschläge ergeben. Die Entscheidung des Bundeskabinetts über den BVWP '85 ist für September 1985 vorgesehen. Die parlamentarische Beratung der Fortschreibung des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen wird sich daran anschließen.

15. Abgeordneter **Kolb**
(CDU/CSU) Welche Zuschüsse wurden von seiten des Bundes in den Jahren 1980 bis 1984 für die großen Verkehrsverbunde der Ballungsgebiete (Rhein-Ruhr, Hamburg etc.) bezahlt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 1. April

Auf der Grundlage des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) hat der Bund für den Ausbau des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im kommunalen Bereich und bei der Deutschen Bundesbahn (DB) von 1980 bis 1984 an Investitionshilfen gewährt:

– Verkehrsverbund Frankfurt/Main:	0,75 Milliarden DM
– Verkehrsverbund Hamburg:	0,67 Milliarden DM
– Verkehrsverbund München:	0,72 Milliarden DM
– Verkehrsverbund Rhein-Ruhr:	2,06 Milliarden DM
– Verkehrsverbund Stuttgart:	0,61 Milliarden DM

Auf der Grundlage des Rechtes der Europäischen Gemeinschaften hat der Bund für die Abwicklung des ÖPNV der DB von 1980 bis 1984 an Finanzhilfen gewährt:

– Verkehrsverbund Frankfurt/Main:	0,73 Milliarden DM
– Verkehrsverbund Hamburg:	0,44 Milliarden DM
– Verkehrsverbund München:	0,58 Milliarden DM
– Verkehrsverbund Rhein-Ruhr:	1,79 Milliarden DM
– Verkehrsverbund Stuttgart:	0,36 Milliarden DM

16. Abgeordneter **Marschewski**
(CDU/CSU) Sind der Bundesregierung die Wettbewerbsvorteile der privaten rettungsdienstlichen Aufgabenträger gegenüber den öffentlich Rechtlichen bekannt, die auf der Grundlage des § 49 Personenbeförderungsgesetz beruhen, der den privaten Trägern keine Betriebs- und Beförderungspflicht auferlegt und sie berechtigt, schwierige und aufwendige Transporte abzuweisen, was

dazu führt, daß die Gebührensätze der öffentlichen Träger weiter steigen müssen und die Wettbewerbssituation noch unausgewogener wird, da diese verpflichtet sind, eine ständige, flächendeckende und unverzügliche Versorgung der Bevölkerung mit qualifiziertem Rettungspersonal und Krankenkraftwagen zu sichern, und denkt die Bundesregierung vor diesem Hintergrund in absehbarer Zeit an eine Korrektur der betreffenden Gesetze, um eine Wettbewerbssituation zu schaffen, die für die Gemeinden und die privaten Unternehmen gleiche Voraussetzungen schafft?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte
vom 1. April**

Der Bundesregierung ist die umstrittene Auffassung bekannt, im Bereich der Krankenförderung bestünden Wettbewerbsvorteile der privaten karitativen Hilfsorganisationen und der privaten Krankenförderungsunternehmen. Diese Auffassung liegt auch dem Entwurf des Bundesrates (Bundsrats-Drucksache 479/84) für ein Sechstes Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes zugrunde, der unter anderem auch Vorschläge zur Regelung des Krankentransports enthält (Art. 1 Nr. 12).

Die Meinungsbildung der Bundesregierung für ihre Stellungnahme gemäß Artikel 76, Abs. 3 GG ist zur Zeit noch nicht abgeschlossen.

17. Abgeordneter
Sauer
(Stuttgart)
(CDU/CSU)

Kann die Bundesregierung die Meinung des schweizer Sachverständigen Urs Graf bestätigen, daß beim Stuttgarter Flughafen bei einer Installation des herkömmlichen Instrumentenlandesystem (ILS) aus beiden Anflugrichtungen eine Verschiebung der Startbahn nach Osten um maximal 600 Meter ausreichen würde?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte
vom 29. März**

Nein; die Bundesregierung teilt diese Meinung wegen der Hinderniseinträchtigung des Flughafens Stuttgart durch die im Westen vorgelagerte Weidacher Höhe nicht. Ein Abweichen von den einschlägigen Flughafenvorschriften der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-Anhang 14) in dem von Ihnen genannten Maße wird aus Sicherheitsgründen abgelehnt.

18. Abgeordneter
Sauer
(Stuttgart)
(CDU/CSU)

Würde nach Einführung des Mikrowellenlandesystems (MLS), das in absehbarer Zeit (zwischen 1990 und 1995) zum internationalen Standard wird, jegliche Startbahnverlängerung auf dem Stuttgarter Flughafen hinfällig sein?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte
vom 29. März**

Nein; die vorgesehene Einführung des Mikrowellenlandesystems hat keine Auswirkung auf die Start- und Landebahnverlängerung. Hierfür sind ausschließlich die Flugeigenschaften der Verkehrsflugzeuge in bezug auf die Hinderniswirkung der Weidacher Höhe maßgebend.

19. Abgeordnete
**Frau
Geiger**
(CDU/CSU)
- In welcher Dringlichkeitsstufe befindet sich der Weiterbau der sogenannten neuen B 17 zwischen Oberottmarshausen (Kreis Augsburg) und Landsberg, und wann ist mit dem Weiterbau zu rechnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte
vom 1. April**

Der vierstreifige Ausbau der B 17 zwischen Oberottmarshausen und Landsberg befindet sich in Stufe I des derzeit gültigen Bedarfsplanes für die Bundesfernstraßen. Auch für die z. Z. laufende Fortschreibung des Bedarfsplanes ist die Maßnahme insgesamt positiv bewertet worden. Über eine Aufnahme in die neue Stufe „vordringlicher Bedarf“ entscheidet das Parlament.

Ein Baubeginn ist z. Z. noch nicht absehbar.

20. Abgeordnete
**Frau
Geiger**
(CDU/CSU)
- Ist beabsichtigt, die bereits raumgeordnete Trasse zwischen Oberottmarshausen und Unterdiessen aus den 70er Jahren zu verwirklichen, oder werden auch neue Varianten in die Entscheidung miteinbezogen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte
vom 1. April**

Die in früherer Zeit bereits raumgeordnete Trasse wird heute vor allem aus Gründen des Natur- und Landschaftschutzes in Frage gestellt. Die bayerische Straßenbauverwaltung untersucht deshalb z. Z. auch alternative Lösungsmöglichkeiten.

Geschäftsbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen

21. Abgeordnete
**Frau
Steinhauer**
(SPD)
- Wie bewertet die Bundesregierung den Leitartikel in einer offiziellen Zeitschrift der Deutschen Bundespost „telepost“, Heft 3/1985, der u. a. folgenden Staz enthält: „Hessen indes hat die Weichen jedoch offensichtlich alle abgebaut. Hier bewegt sich nichts, hier ist die Reise in eine zukunftsweisende Richtung vorerst nicht möglich. Die Bürger dürften ihren gewählten Vertretern die Quittung präsentieren.“?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rawe
vom 3. April**

Der Leitartikel in der „telepost“ (Heft 3/1985) ist als Kommentierung eines Berichtes im Innern des Heftes zu verstehen, der sich mit dem Ausbauprogramm der Deutschen Bundespost und mit dem steigenden Interesse der Kunden am Kabelanschluß beschäftigt. Die Darstellung der Situation in Hessen ist lediglich eine Wiedergabe der Tatsachen: Hessen hat als einziges Bundesland nicht einmal annähernd ein Signal gegeben, daß künftig private Programme in Kabelnetze eingespeist werden dürfen. Wie groß indes das Interesse der Bürger in diesem Lande ist, zeigen die Anschlußzahlen: bei 73 000 Anschlüssen hat Hessen eine Anschlußdichte

von ca. 40 v. H. und liegt mit an der Spitze der Bundesrepublik Deutschland. Die von Ihnen beanstandete Formulierung ist eine – im Kommentar zulässige – Schlußfolgerung des Autors und bezieht sich nicht auf den zu dieser Zeit stattgefundenen Kommunalwahlkampf. Dies wird schon dadurch deutlich, daß nicht die Kommunen, sondern die Länder für die Zulassung von Rundfunk zuständig sind.

22. Abgeordnete
**Frau
Steinhauer**
(SPD)
- Wie sind solche Wahlkampfartikel, insbesondere mit der Verpflichtung zur parteipolitischen Neutralität in offiziellen Verlautbarungen, hier in einer Kundenzeitschrift der Deutschen Bundespost (DBP), zu vereinbaren, und gedenkt die DBP disziplinarische Schritte gegen den Verfasser als Beschäftigten des Öffentlichen Dienstes einzuleiten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rawe
vom 3. April**

Die Deutsche Bundespost (DBP) ist die Verwaltung des Bundes für das Post- und Fernmeldewesen. Sie steht unter der Leitung des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen, der Mitglied der Bundesregierung ist, und ist gemäß § 2 des Postverwaltungsgesetzes nach den Grundsätzen der Politik der Bundesrepublik Deutschland zu führen. Sie hat den gesetzlichen Auftrag, Dienste des Post- und Fernmeldewesens bedarfsgerecht im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten zu gestalten, anzubieten und weiter zu entwickeln. Dieser Aufgabenstellung muß die DBP auch in ihren Publikationen gerecht werden.

Der angesprochene Leitartikel – der Ausdruck „Wahlkampfartikel“ wird mit Nachdruck zurückgewiesen – hält sich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Er erfordert keinerlei Maßnahmen irgendwelcher Art gegen den Verfasser oder gegen andere.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft

23. Abgeordneter
Neuhausen
(FDP)
- Welche förderungsrechtlichen Probleme gibt es im Hinblick auf die in Nordrhein-Westfalen (Universität Bochum) und möglicherweise in anderen Bundesländern eingerichteten Ergänzungstudiengänge (fünf Semester) für Fachhochschulabsolventen, und teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß hochschulpolitisch sinnvolle Studiengänge grundsätzlich nicht über das Förderungsrecht nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in Frage gestellt werden sollten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer
vom 28. März**

Die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen bieten für Absolventen von Studiengängen an Fachhochschulen besondere Ergänzungstudiengänge an. Diese bauen inhaltlich auf den fachlich entsprechenden Fachhochschulstudiengängen auf und führen in einer Regelstudienzeit von fünf Semestern zum Diplomgrad der Universität. Der Besuch eines ergänzenden Studienganges kann nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BAföG nur gefördert werden, wenn er eine Hochschulausbildung in derselben Richtung fachlich, insbesondere wissenschaftlich vertieft, weiterführt und nach den Ausbildungsbestimmungen objektiv auf

längstens zwei Jahre – einschließlich der Abschlußprüfung – angelegt ist. Der Besuch der vorbezeichneten Ergänzungsstudiengänge kann daher nicht gefördert werden, da der Abschluß nicht innerhalb von zwei Jahren erreicht wird.

Die Beschränkung der Leistung von Ausbildungsförderung auf Ergänzungsstudiengänge, die längstens zwei Jahre dauern, ist bei der Neueingrenzung der Förderung von Zweitausbildungen durch das 7. Änderungsgesetz zum BAföG vom 13. Juli 1981 bewirkt worden. Die damalige Bundesregierung sowie die gesetzgebenden Körperschaften haben sich angesichts der schwierigen Haushaltslage für den Vorrang der Erstausbildung entschieden und die Förderung weiterer Ausbildungen über den ersten berufsqualifizierenden Abschluß hinaus bewußt auf besondere Ausnahmefälle begrenzt.

Die besonders intensive Beratung über die Förderung von Zweitausbildungen – auch im Bundestagsausschuß für Bildung und Wissenschaft – zeigt, daß sich keiner der an dem damaligen Gesetzgebungsverfahren Beteiligten die Entscheidung leicht gemacht hat.

Bei der Einführung der Obergrenze von zwei Jahren für die Förderung von Ergänzungsstudiengängen war der Gesetzgeber der Auffassung, daß bei Studenten mit einem berufsqualifizierenden Studienabschluß der Zeitraum von zwei Jahren für die Vermittlung einer weiteren Qualifikation ausreicht.

Grundsätzlich teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß sinnvolle Studienangebote nicht durch förderungsrechtliche Regelungen in Frage gestellt werden sollen.

24. Abgeordneter
Neuhausen
(FDP)

Welche Möglichkeiten sind erwogen worden oder werden erwogen, um sicherzustellen, daß das Fünf-Semester-Ergänzungsstudium für Fachhochschulabsolventen gefördert werden kann und Fachhochschulabsolventen nicht auf die üblichen Studiengänge einer wissenschaftlichen Hochschule (mit acht oder zehn Semestern) verwiesen werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer
vom 28. März**

Der zuständige Bundesminister für Bildung und Wissenschaft hat dem Land Nordrhein-Westfalen vorgeschlagen, die maßgeblichen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen insbesondere noch einmal daraufhin zu prüfen, ob die abschließenden Prüfungsleistungen nicht unmittelbar im Anschluß an das 4. Studiensemester in der vorlesungsfreien Zeit erbracht werden können mit der Folge, daß ein Gesamtrahmen von zwei Jahren eingehalten und dadurch eine Förderung des Besuchs dieser Ergänzungsstudiengänge nach dem geltenden Förderungsrecht ermöglicht wird. Eine Rückäußerung des Landes ist bisher nicht erfolgt. Es ist deshalb davon auszugehen, daß die Meinungsbildung des Landes zu dieser Frage noch nicht abgeschlossen ist. Nach Auffassung der Bundesregierung sollte das Ergebnis dieser Überprüfung durch das Land zunächst vor weiteren Überlegungen abgewartet werden.

25. Abgeordneter
Schäfer
(Mainz)
(FDP)

Inwieweit ist bei den verschiedenen Forschungstipendien für jüngere deutsche Wissenschaftler im Ausland, vor allem in den USA, sichergestellt, daß ein angemessener Kaufkraftausgleich geleistet wird, und welche Maßnahmen zur besseren Absicherung junger Wissenschaftler im Ausland sind z. Z. vorgesehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer
vom 29. März**

Die Forschungsstipendien für jüngere deutsche Wissenschaftler der verschiedenen Stipendien vergebenden Organisationen (Deutscher Akademischer Austauschdienst, Begabtenförderungswerke, Alexander von Humboldt-Stiftung, Deutsche Forschungsgemeinschaft, Max-Planck-Gesellschaft) setzen sich in bezug auf die insgesamt monatlich ausgezahlte Summe für den Auslandsaufenthalt aus verschiedenen Faktoren zusammen. Die wichtigsten davon sind:

- Grundbetrag oder Inlandsstipendium,
- Auslandszuschlag,
- Kaufkraftausgleich,
- Reise- und Umzugskostenvergütung,
- Sachkostenzuschuß,
- Krankenversicherungszuschuß;

dazu kommen z. B.: Verheiratenzuschlag, Kinderzuschlag, Sprachkurskosten, Reisebeihilfen für Tagungen und Kongresse im Ausland, Überbrückungsgeld.

Die genannten Faktoren können bei den verschiedenen Organisationen in der Höhe unterschiedlich sein; nicht alle Leistungen werden von allen Organisationen gewährt.

Der Kaufkraftausgleich wird in der Regel von den Förderungseinrichtungen mindestens einmal pro Jahr neu berechnet bzw. angepaßt; die möglichen Kaufkraftveränderungen werden jedoch ständig beobachtet. Sofern sich Schwankungen ergeben, die einen bestimmten Prozentsatz überschreiten, werden weitere Anpassungen innerhalb des Jahres vorgenommen.

Da bisher im Feodor-Lynen-Programm der Alexander von Humboldt-Stiftung kein Kaufkraftausgleich gewährt wurde, ist geplant, im Rahmen der notwendigen Überarbeitung der Richtlinien für dieses Programm unter bestimmten Bedingungen einen Kaufkraftausgleich vorzusehen.

Die unterschiedliche Berechnung der Auslandsstipendien und damit die finanzielle Absicherung der jungen Wissenschaftler hängt vom Alter, dem Status der Geförderten (z. B. graduierter, promovierter oder habilitierter Wissenschaftler) und der Zielsetzung des Auslandsaufenthaltes ab. Unterschiede sind im übrigen auch auf die Eigenständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Stipendien vergebenden Organisationen im Hinblick auf deren Aufgaben zur Förderung von Wissenschaft und Forschung gemäß ihrer jeweiligen Satzung/Stiftungszweck zurückzuführen.

Alle Stipendien vergebenden Organisationen bemühen sich darum, die vor allem durch den hohen Dollarkurs entstandenen finanziellen Probleme junger Wissenschaftler im Ausland durch entsprechende Ausgleichszahlungen aufzufangen. Dies ist z. B. durch eine Erhöhung des Grundbetrages – da dieser die Bemessungsgrundlage für den Kaufkraftausgleich ist –, oder die Zahlung eines Kaufkraftausgleichs möglich.

Bonn, den 4. April 1985

